

Rechtskraft: 26.9.19



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (518 KLS) 255 Js 764/18 (52/18)

In der Strafsache

g e g e n

A₁
geboren am ... , Geburtsort ...

z. Zt. Justizvollzugsanstalt Moabit, Gef.-Buch-Nr: 2214/18/6
Staatsangehöriger,

wegen Zwangsprostitution pp.

Die 18. große Strafkammer des Landgerichts Berlin - Jugendkammer - hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 04.02.2019, 11.02.2019, 13.02.2019, 18.02.2019, 27.02.2019 und 04.03.2019, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr.	als Vorsitzender
Richterin am Landgericht [...]	als beisitzende Richterin
Richter Dr. <i>W</i>	als beisitzender Richter
	als Jugendschöffin
	als Jugendschöffe
	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
	als Verteidiger am 04.02.2019
	als Verteidigerin an allen Sitzungstagen
	als Urkundsbearntin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 04.03.2019 für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen schwerer Zwangsprostitution in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Jugendlichen und mit Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht und wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit schwerer Zwangsprostitution und mit Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

fünf (5) Jahren und neun (9) Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. §§ 232 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3, 176 Abs. 1, Abs. 2, 176a Abs. 2 Nr. 1, 182 Abs. 1 Nr. 2, 171, 52, 53 StGB.

Gründe:

Einleitung

Gegenstand des Verfahrens ist die Zwangsprostitution des Jugendlichen G1 und des Kindes G2 durch ihren Vater, den Angeklagten.

I. Feststellungen zur Person

Der 42 Jahre alte Angeklagte stammt aus der Kleinstadt Aus seiner Ehe mit der am verstorbenen ngen der bereits volljährige Sohn , sowie die minderjährigen Söhne G1 (und G2 (hervor. Der Angeklagte besuchte nur vier Jahre lang eine Schule. Den Lebensunterhalt verdiente sich der Angeklagte in der Vergangenheit unter anderem als Bauhelfer und Bettler. In Berlin trat er zusammen mit seinem Sohn G1 erstmals im August 2016 mit Bettelei in Erscheinung. Seine Kenntnisse der deutschen Sprache sind äußerst gering. In besitzt der Angeklagte ein Haus, das in etwa dem Durchschnitt der dortigen Wohngebäude entspricht.

Der Angeklagte ist in mehrfach vorbestraft. Am 16.06.2010 verurteilte ihn die wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Urkundenfälschung und Gebrauchs von gefälschten amtlichen Dokumenten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr. Am 14.12.2010 verurteilte das en Angeklagten wegen Menschenhandels und Zuhälterei zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren. Das letztgenannte Verfahren handelte von der Ausbeutung rumänischer Frauen, die unter Mitwirkung des Angeklagten nach Italien verbracht und dort zur Prostitution gezwungen worden waren. Die siebenjährige Freiheitsstrafe des Angeklagten wurde unter Anrechnung der seit dem 23.04.2010 erlittenen Untersuchungshaft bis zum 04.11.2015 vollstreckt. Danach wurde der Angeklagte auf Bewährung vorzeitig entlassen. Der Bewährungszeitraum ist hier nicht bekannt. In Deutschland ist der Angeklagte nicht vorbestraft.

Der Angeklagte wurde am 28.08.2018 vorläufig festgenommen und befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 06.08.2018 (Az. 352 Gs 2301/18) seitdem in Untersuchungshaft

II. Feststellungen zur Sache

1. Vorgeschichte

Bereits im August 2016 hielt sich der Angeklagte zusammen mit dem Geschädigten A zum Betteln in Berlin auf. Am Montag, den 29. August 2016 bettelte der Angeklagte vor der Sparkasse am Antonplatz, während der damals 13-jährige G1 im Bezirk Pankow an der Ecke Sparkasse Danziger Straße / Greifswalder Straße bettelte. Dort traf ihn der zum damaligen Zeitpunkt 61-jährige Zeuge S und nahm ihn mit in seine Wohnung. Weil der G1 der deutschen Sprache nicht mächtig war, erfolgte die Verständigung fast ausschließlich mit Gesten. Auch an den folgenden drei Tagen hielt der G1 sich in der Wohnung des Zeugen S auf. In der Wohnung veranlasste der Zeuge S den G1, sich auszuziehen. Auch der Zeuge S zog sich aus, küsste den Jungen am Körper, streichelte dessen Gesäß und streifte ihm ein Kondom über den erigierten Penis. Des Weiteren fertigte der Zeuge mit einer Digitalkamera insgesamt 80 Fotos des G1 von denen mindestens 16 den Jungen in Posen zeigen, die dessen Geschlechtsteile explizit zur Schau stellen oder ihn beim Masturbieren zeigen. Als Gegenleistung gab der Zeuge dem G1 so viel Geld, wie dieser an den betreffenden Tagen durch das Betteln verdient hätte. Während seines Aufenthalts in der Wohnung des Zeugen erhielt der G1 auf seinem Mobiltelefon zahlreiche Anrufe des Angeklagten. Als die Polizei auf die Meldung einer Nachbarin am Nachmittag des 01.09.2016 in der Wohnung des Zeugen S erschien und den G1 dort feststellte, erschien der Angeklagte alsbald vor Ort und gab sich als dessen Vater zu erkennen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erfuhr der Angeklagte von dem zum Nachteil seines Sohnes begangenen sexuellen Missbrauch. Inwieweit der Angeklagte schon zuvor Kenntnis von den vorangegangenen Geschehnissen hatte, konnte die Kammer nicht feststellen. Der Zeuge S ist in dieser Angelegenheit mit Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 14.12.2016 (285a Ls 17/16) wegen sexuellen Missbrauchs eines Jugendlichen in Tateinheit mit der Herstellung jugendpornographischer Schriften zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden. Ein mögliche Strafbarkeit des Angeklagten insoweit hat die Kammer in der Hauptverhandlung gemäß § 154a Abs. 2 StPO mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung ausgenommen.

2. Taten zulasten des G1 in den Jahren 2017 und 2018

Vom Frühjahr 2017 bis zum Herbst 2018 prostituierten sich männliche Kinder und Jugendliche im Großen Tiergarten im Bereich der ehemaligen Löwenbrücke und des Bremer Weges. Dieser Teil des Parks ist seit vielen Jahren als sogenannte Cruising-Area der Homosexuellen-Szene bekannt. Homosexuelle Männer begeben sich an diesen Ort, um Partner für spontanen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zu finden. Teilweise bieten auch Prostituierte dort ihre Dienste an. Seit dem Frühjahr 2017 wurden Passanten in diesem Bereich offensiv von südosteuropäischen Jungen angesprochen, die sich mit den Worten „blasen, ficken?“ zur Prostitution anboten. Rund 90 %

dieser Jungen stammten aus der Umgebung der Stadt X und gehörten Familien an, die mit der Familie des Angeklagten verwandt, verschwägert oder zumindest freundschaftlich verbunden sind. Mehrere der im Tiergarten festgestellten Jungen tragen den Familiennamen . Sie wurden von ihren jeweiligen Vätern zur Prostitution geschickt, um Einkünfte für den Unterhalt ihrer Familien zu erzielen. Zu diesem Zweck waren sie nach Berlin gekommen, wo sie mit ihren Vätern bzw. anderen Angehörigen in Abrisshäusern, Zelten oder Kraftfahrzeugen lebten. Vor Ort unterstützten die Beteiligten sich gegenseitig. Ein Mann namens P transportierte Menschen und Geld zwischen I X und Berlin. Neu angekommene Jungen wurden von den Anwesenden in die Prostitution eingeführt. Ein älterer Junge vermittelte im Tiergarten Freier. Der Angeklagte erteilte Ratschläge zur Maximierung der von den Kindern erwirtschafteten Einkünfte.

Spätestens im März 2017 brachte der Angeklagte den nunmehr 14-jährigen G₁ erneut nach Berlin, wo sich die beiden mindestens bis zum Jahreswechsel 2017/2018 schwerpunktmäßig aufhielten. Bis zum 18.03.2017 bewohnten sie mit weiteren Personen aus X ein leerstehendes Gebäude ohne Wasser und Strom auf dem Bahngelände Stellingdamm 60 in Köpenick. Ihr Aufenthalt in der Zeit von Januar bis Mai 2018 ist ungeklärt. Spätestens im Juni 2018 hielten sich der Angeklagte, I G₁ sowie I G₂ in Berlin auf, wo sie mit weiteren Personen aus X am 01.07.2018 in einer leerstehenden Baracke an der Charlotte-E.-Pauly Straße in Friedrichshagen angetroffen wurden. Auch in diesem Gebäude gab es weder Strom noch fließendes Wasser.

G₁ verfügte bis zu seiner Inobhutnahme durch die deutschen Behörden am 15.08.2018 nur über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese beschränkten sich im Wesentlichen auf das zur Ausübung der Prostitution erforderliche Vokabular. Er besuchte in Berlin keine Schule und hatte jenseits seines Bekanntenkreises aus X keine sozialen Kontakte. Dies war dem Angeklagten bekannt. Er wusste, dass sein Sohn G₁ in Berlin vollständig von ihm abhängig war und nutzte diese Abhängigkeit wie folgt aus.

An den Tagen 07.06.2017, 12.09.2017, 13.09.2017, 14.09.2017, 25.09.2017, 26.09.2017, 04.10.2017, 07.10.2017, 30.06.2018 und 15.08.2018 schickte der Angeklagte den G₁ zum Zwecke der Prostitution in den Bereich der Löwenbrücke des Großen Tiergartens. Für sexuelle Dienstleistungen vereinnahmte dieser von seinen erwachsenen Freiern jeweils bis zu 100 € am Tag. Der Angeklagte betätigte sich unterdessen als Bettler und Verkäufer von Straßenzeitungen, wobei er 30 bis 50 Euro am Tag einnahm. Zugleich überwachte er die Tätigkeit des G₁ mit Kontrollanrufen auf dessen Mobiltelefon. Bei den Kontrollanrufen hielt der Angeklagte den G₁ dazu an, eine konspirative Sprache zu verwenden. Anstatt zu sagen, was er tue und wo er sich aufhalte, solle er nur mitteilen, dass er „bei der Arbeit“ sei. Als Entgelt für die Ausübung bzw. Duldung sexueller Handlungen erhielt der G₁ von seinen Freiern Essen oder Geld. Das vereinnahmte Geld händigte der G₁ zum Teil

dem Angeklagten aus. Teilweise verwendete er dieses Geld auch, um sich Essen zu kaufen. Auf diese Weise erschloss sich der Angeklagte eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Ausmaß, die er zum Familienunterhalt und zu eigenen Zwecken nutzte.

Der G1 wurde am 15.08.2018 von den deutschen Behörden in Obhut genommen. Ihm wurde ein Amtsvormund bestellt. Um eine Rückkehr zum Angeklagten zu erschweren, ist er zur Zeit in Spanien untergebracht.

3. Taten zulasten des G2

Spätestens im Juni 2018 holte der Angeklagte auch seinen jüngsten Sohn G2 nach Berlin, wo er mit diesem und dem G1 in einer leer stehenden Baracke in Friedrichshagen unterkam (s. o.). Der G2 verfügte zu diesem Zeitpunkt über keine nennenswerte Kenntnis der deutschen Sprache. Kontakt pflegte er ausschließlich zu den aus X stammenden Personen. Er war hier ganz von dem Angeklagten abhängig, zumal seine Mutter knapp zwei Monate zuvor verstorben war. Diese Abhängigkeit machte der Angeklagte sich zu Nutze, indem er das 13-jährige Kind zumindest am 12. und 19.07.2018 zur Prostitution in den Tiergarten schickte. Dem Angeklagten war bekannt, dass Gegenstand der im Tiergarten praktizierten Prostitution minderjähriger Jungen insbesondere Sexualpraktiken waren, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Der G2 praktizierte daraufhin mindestens zweimal entgeltlich den Oralverkehr an einem erwachsenen Mann, der ihm jeweils 20 € bezahlte. Täglich verdiente der G2 durch sexuelle Dienstleistungen an erwachsenen Freiern bis zu 100 €. Der Angeklagte überwachte die Prostitution des Jungen telefonisch, wobei er auch diesen zur Verwendung der oben (II.2) beschriebenen konspirativen Sprache anhielt. Als Prostitutionsentgelt erhielt der G2 von den Freiern Essen, Geld oder Sachgeschenke. Das vereinnahmte Geld übergab er jedenfalls teilweise dem Angeklagten. Zum Teil nutzte er es auch, um sich Essen zu kaufen. Der Angeklagte erschloss sich auf diesem Wege eine auf Dauer angelegte Einnahmequelle einigen Ausmaßes. Dem G2 waren die mit der Prostitution einhergehenden gesundheitlichen Risiken, namentlich die Risiken einer HIV-Infektion, nicht bekannt. Die sexuelle Befriedigung von Männern war ihm schon deshalb zuwider, weil er nicht homosexuell ist.

Schon vor den oben geschilderten Begebenheiten offenbarte das Verhalten des G2 psychische Vernachlässigung und sexuelle Verwahrlosung:

Am 23.12.2017 übermittelte der G2 dem Angeklagten um 19:06 Uhr auf dessen Mobiltelefon eine Sprachnachricht, auf der zu hören ist, wie der G2 versucht, einem weiblichen Kind gegen dessen Willen seinen Penis in den Mund zu stecken. Wenige Minuten später folgt eine Sprachnachricht auf der ein weibliches Kind sagt: „Ihr solltet Bescheid wissen, dass der I in den Arsch gefickt worden ist. Mein Vater und der ... man, so oft ... und der

sie wurden mit Sperma überall beschmiert ... In den Augen, in den Ohren, an den Kopfharen ... Überall. Sie haben meinen Vater gerissen." Darauf folgt die Stimme von 'G2' „Ja, das haben die für Geld, für Geld! ... Warte, ich werde meinen Schwanz in dich stecken.“ Es folgt die Stimme des weiblichen Kindes: „Ja, bis zum Bauchnabel.“

Am 06.03.2018 übermittelte der G2 dem Angeklagten eine Sprachnachricht, auf der er unter anderem wie folgt singt: „Der große, große Idiot ... Mädchen, Jungs ... money, money ... Ich habe 23 im Programm ... damit er trinken und spielen kann mit meinem Geld ... ich habe 44 im Programm ... damit er trinken und spielen kann mit meinem Geld ... Marioara, Constantin ... aber ich gebe nicht auf, ich falle nicht auf Platz zwei ... Weil er mein Boss ist, nur der Herrgott ... Ich habe viel Schlechtes gemacht ... Aber ihr helft mir nicht ... Mama hilf du uns.“

Am 18.03.2018 übermittelte der G2 dem Angeklagten eine Sprachnachricht, auf der er wie folgt singt: „Unsere Mütter sind schuld ... Mama ... Mama.“ Und nach einer Unterbrechung: „Fainita, der Dumme, hat einen Mercedes, einen Mercedes mit Sternchen, einen dieser großen, jetzt erkennen sie sich, ich gebe nicht auf, ich falle nicht auf Platz zwei ... Weißt du, wie das ist, ich schlag dich, ... Ins Bett, du stehst das ganze Jahr nicht wieder auf, ich schlag dich mit dem Stock. Oh, Mama, Mama, Mama, Mama, Mama.“

In der Zeit vom 24.06.-10.07.2018 konsumierte G2 mit seinem Mobiltelefon diverse pornographische Filme, die vielfach den Analverkehr zum Gegenstand hatten.

Der G2 ist nach seiner polizeilichen Vernehmung vom 19.07.2018 zum Kindernotdienst verbracht worden, von wo er sich alsbald entfernte. Derzeit befindet er sich offenbar an einem unbekanntem Ort in

III. Beweiswürdigung

1. Feststellungen zur Person des Angeklagten

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten (I.) beruhen auf dessen Angaben in der Hauptverhandlung, auf der Verlesung der Auskunft des Bundesamtes für Justiz über den Angeklagten vom 08.10.2018 und auf den Aussagen der Zeugen KK Str. und KOK'in V. Letztere berichteten in der Hauptverhandlung glaubhaft, dass ihnen auf einer Dienstreise nach X im Jahr 2018 von r Polizeibeamten das Haus gezeigt wurde, an dem der Angeklagte gemeldet ist. Es handele sich um ein für die Gegend typisches Einfamilienhaus, das in jüngerer Zeit renoviert worden sei und sich in keinem schlechteren Zustand befinde als der Durchschnitt der dortigen Wohnhäuser. Von den Kollegen sei ihnen überdies berichtet worden, dass der Angeklagte und weitere Personen aus dessen familiären bzw. sozialen Umfeld in der Vergangenheit Frauen mit falschen Versprechungen nach Italien gelockt und diese dort als Prostituierte ausgebeutet hätten. Der Angeklagte sei deshalb in wegen Menschenhandels und Prostitution zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Sofern die Feststellungen zur Person des Angeklagten das Jahr 2016 betreffen wird auf die Beweiswürdigung unter III.2. verwiesen.

2. Feststellungen zur Vorgeschichte der Taten im Jahr 2016

Der Angeklagte hat sich zur Sache nicht eingelassen. Die Feststellungen zur Vorgeschichte der hiesigen Taten (II.1) beruhen auf der auszugsweisen Verlesung des Urteils des Amtsgerichts Tiergarten vom 14.12.2016 (Az. 285a Ls 17/16) und auf den Aussagen der Zeugen S: , KOK M und KK'in Gr.

a. Der Zeuge S: wurde mit Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 14.12.2016 (Az. 285a Ls 17/16) wegen sexuellen Missbrauchs eines Jugendlichen in Tateinheit mit der Herstellung jugendpornographischer Schriften zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Dieses Urteil enthält die folgenden, in der Hauptverhandlung verlesenen Feststellungen zur Sache:

„a) Der Angeklagte hat sexuelles Interesse an männlichen Kindern und Jugendlichen er hat das therapeutische Angebot des Projekts „kein Täter werden“ in Anspruch genommen, eine angebotenen Nachsorge jedoch alsbald abgebrochen.

Am 01.09.2016 veranlasste der Angeklagte den am 02.01.2003 geborenen BA ihn in seine Wohnung in 10407 Berlin-Pankow zu begleiten. Da der junge von sich behauptet hatte, 15 Jahre alt zu sein, erkannte der Angeklagte freilich nicht, dass er es in Wirklichkeit mit einem Kind zu tun hatte.

Sich selbst einredend, er tue dem auf öffentlichem Straßenland bettelnden Jungen etwas Gutes („Der stand ja so in der Hitze“) veranlasste der Angeklagte diesen, sich auszuziehen. Der ebenfalls nackte Angeklagte küsste den Jungen sodann am Körper, streichelte dessen nacktes Gesäß zog ihm ein Kondom über den dirigierten Penis. Ferner zog der Angeklagte am Penis des Geschädigten. Außerdem fertigte der Angeklagte mit einer Digitalkamera („Nikon Coolpix“) insgesamt 80 Fotos des Geschädigten. Mindestens 16 dieser Bildaufnahmen zeigen den Jungen in Posen, die dessen Geschlechtsteil explizit zur Schau stellen oder beim Masturbieren.

Als Entgelt für die sexuellen Handlungen und für die Fertigung der Fotos hatte der Angeklagte dem Geschädigten zehn Euro sowie eine Portion Pommes Frites zukommen lassen.

b) Die Missbrauchssituation wurde von Kriminalbeamten aufgelöst, die den Angeklagten aufgrund eines Hinweises einer besorgten Nachbarin in dessen Wohnung zusammen mit dem Tatopfer antraf. Der Angeklagte wurde noch am Tattage vorläufig festgenommen.“

b. Der Zeuge S hat diese Feststellungen bestätigt und ergänzend ausgeführt, dass der G₂ sich an vier Tagen in seiner Wohnung aufgehalten habe, wobei sie zum Teil beide nackt gewesen seien. Es sei zu sexuellen Handlungen gekommen, die von ihm (dem Zeugen S) ausgegangen seien. Auch habe er den G₂ nackt fotografiert. Während seiner Aufenthalte in der Wohnung sei der Junge etwa alle halbe Stunde auf seinem Mobiltelefon von einer Person angerufen worden, die er „T. 1“ genannt habe, was seines Wissens nach „Vater“ heiße. Einmal habe der G₁ im Anschluss an einen Anruf für kurze Zeit die Wohnung verlassen und sei auf die Straße gegangen, wo er einen 35-40 Jahre alten Mann südländischen Aussehens getroffen und mit diesem gesprochen habe. Die Kammer hatte keinen Anlass, an dieser Aussage zu zweifeln.

c. Der Zeuge KOK Mi hat ausgeführt, dass er den G₁ am Nachmittag des 01.09.2016 in der Wohnung des Zeugen Sander angetroffen habe. In seiner Anwesenheit habe der Junge ein zunächst falsch herum angezogenes T-Shirt richtig herum angezogen. Ferner habe er in der Wohnung ein benutztes Kondom und ein Laptop festgestellt. Der Junge habe zu diesem Zeitpunkt nur sehr wenig Deutsch gesprochen. Im Zuge des Polizeieinsatzes sei eine männliche Person hinzugetreten, die sich als Vater des G₁ zu erkennen gegeben habe.

d. Die Zeugin KK'in Gi hat die Aussagen des KOK Mi bestätigt. Ergänzend hat sie ausgeführt, dass der Angeklagte auffällig ruhig reagiert habe, als die anwesenden Polizisten ihm mitteilten, dass sein Sohn Opfer eines Sexualdelikts geworden sein könne. Ferner berichtete die Zeugin, dass der G₁ nach dem Vorfall am 01.09.2016 noch 2-3 Tage lang an der Sparkasse Ecke Danziger Straße/Greifswalder Straße gebettelt habe. Der Angeklagte habe noch bis Oktober an der Sparkasse am Antonplatz gebettelt.

3. Feststellungen zum verfahrensgegenständlichen Tatgeschehen

Die Feststellungen zum verfahrensgegenständlichen Tatgeschehen (II.2 und II.3) beruhen auf den Aussagen von Polizeizeugen, den Protokollen der Telekommunikationsüberwachung und der Auswertung des Mobiltelefons des Angeklagten.

a. Beweisaufnahme

(1) Die Kammer hat in der Hauptverhandlung die Kriminalbeamten KK Str. [redacted] KOK'in V. [redacted] und KHK L. [redacted] vernommen, die mit den Ermittlungen im vorliegenden Fall betraut waren. Übereinstimmend haben diese berichtet, dass die Ermittlungsbehörden durch Hinweise aus der Bevölkerung und durch eigene Beobachtungen darauf aufmerksam wurden, dass sich spätestens ab Juni 2017 im Großen Tiergarten und im Bereich Schöneberg-Nord männliche Kinder und Jugendliche prostituierten. Die Prostitution im Großen Tiergarten habe schwerpunktmäßig im Bereich der ehemaligen Löwenbrücke stattgefunden. An dieser Stelle befänden sich zahlreiche Bäume und Büsche, sodass es leicht möglich sei, sich zur Durchführung sexueller Handlungen an eine nicht einsehbare Stelle zurückzuziehen. Der Ort liege in einem Gebiet, das seit langem als sogenannte Cruising Area der männlichen Homosexuellenszene Berlins bekannt sei. Dort kämen erwachsene Homosexuelle zur spontanen sexuellen Betätigung zusammen. Auch seien dort regelmäßig erwachsene Prostituierte anzutreffen. Die minderjährigen Prostituierten hätten sich in dieser Szene eingefunden und den Passanten ihre Dienste mit Worten wie „Ficken? Blasen?“ teils unverblümt angeboten. Bei den fortan regelmäßig durchgeführten Kontrollen habe sich herausgestellt, dass die minderjährigen Prostituierten zum allergrößten Teil aus der Kleinstadt X und deren Umfeld stammten und offenbar miteinander verwandt, verschwägert oder zumindest bekannt waren. Immer wieder seien in diesem Bereich Kinder und Jugendliche mit dem Nachnamen R. angetroffen worden. Identität und Alter der Betroffenen hätten die Beamten jeweils auf der Grundlage der mitgeführten Personaldokumente festgestellt.

(2) Der Ermittlungsführer KK Str. [redacted] hat in der Hauptverhandlung ergänzend das Folgende berichtet: Ende 2017 habe er von den [redacted] Behörden erfahren, dass mehrere Eltern der im Tiergarten festgestellten Jungen in [redacted] wegen Menschenhandels zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden seien. Die [redacted] Behörden hätten in jenem Zusammenhang von einem „Bonboana-Klan“ (deutsch: Bonbon-Klan) gesprochen. Zu diesem Klan hätten neben dem Angeklagten etwa 10-12 Personen aus dessen familiären Umfeld in X gehört. Die Beteiligten hätten keine streng hierarchische Organisation gebildet, sondern eher ein Netzwerk, innerhalb dessen verschiedene Teile der Familie kooperierten. Die im Tiergarten angetroffenen minderjährigen Prostituierten aus X und Umgebung verkehrten nach den Erkenntnissen des Zeugen Str. [redacted] in Berlin ausschließlich im Kreis ihrer Verwandten oder Freunde. Dass einer der Jungen hier Freundschaft mit einem Dritten geschlossen habe, sei ihm nicht bekannt. Zu den

Verdienstmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen hat der Zeuge St. . . . ausgeführt, dass diese im Tiergarten für Oralverkehr 12-20 € und für Analverkehr 50-60 € verdienen könnten. Die älteren Jungen hätten zum Teil auch Stammfreier, die ihnen bis zu 100 € zahlten. Die Bettelei bringe hingegen nur 5-20 € am Tag ein.

Weiter hat der Zeuge Str. . . . berichtet, dass er im Zuge der Ermittlungen am 15.01.2018 den G3 vernommen habe, der ebenfalls aus X stamme und sich regelmäßig an der Löwenbrücke aufgehalten habe. Dieser sei zum damaligen Zeitpunkt 12 oder 13 Jahre alt gewesen. G3 habe im Laufe der Vernehmung eingeräumt, dass die Jungen aus X von ihren jeweiligen Vätern in den großen Tiergarten geschickt würden, wo sie sich an der Löwenbrücke prostituierten. Das vereinnahmte Geld würden die Jungen an ihre Väter abgeben.

Der G1 sei, so der Zeuge Str. . . . von Polizisten mindestens zwölfmal im Tiergarten angetroffen worden. Am 12.09.2017 und am 15.08.2018 habe er ihn selbst in der Nähe der Löwenbrücke festgestellt. Seinem Eindruck nach sei der G1 ein sehr ruhiger, gutmütiger, eher verschlossener Junge, der altersgemäß entwickelt, aber weniger aufgeweckt sei als sein Bruder G2. G1 habe zu diesem Zeitpunkt zwar über das Vokabular verfügt, das er benötigte, um mit Freiern zu verhandeln. Echte Deutschkenntnisse seien bei ihm aber nicht vorhanden gewesen. Nach den Erkenntnissen des Zeugen Str. . . . hielt sich der Angeklagte selbst nie im Tiergarten auf, sondern kontrollierte seine Söhne allein telefonisch.

Der G2 sei, so der Zeuge Str. . . . am 12.07.2018 zusammen mit den ebenfalls aus X stammenden Jungen G4 und . . . erstmals im Tiergarten angetroffen worden. Am 19.07.2018 habe er den G2 selbst im Tiergarten festgestellt und vernommen. Dieser habe zunächst behauptet, dass nur die anderen Jungen, nicht aber er selbst, im Tiergarten der Prostitution nachgingen. Später habe er jedoch eingeräumt, dass er sich auch selbst prostituiere. Er habe zweimal den Oralverkehr an einem Freier ausgeübt und dafür jeweils 20 € erhalten. Auf die Frage nach der Verwendung des vereinnahmten Geldes habe der G2 zunächst geantwortet, dass er dies für sich behalten dürfe. Davon abweichend habe er aber ausgesagt, dass er Geld verdienen müsse und dass die Jungen aus X von ihren Eltern in den Park geschickt würden, um dort Geld zu verdienen. Der Verkehr mit den Freiern sei schmerzhaft und nicht schön. Ein Mann habe versucht, ihn zu schlagen. Er sei zusammen mit seinem Bruder und seinem Vater in Deutschland. Die Mutter sei gestorben. In . . . sei niemand, zu dem er gehen könne. Auf die Frage nach seinem Eindruck von dem G2 hat der Zeuge Str. . . . ausgesagt, dass dieser etwas ängstlicher als die anderen Jungen erschienen und offenbar auf die Hilfe anderer angewiesen gewesen sei, um sich in Berlin zu bewegen. Er habe über keine Deutschkenntnisse verfügt.

Von der Beschuldigtenvernehmung des Angeklagten vom 28.08.2018 hat der Zeuge Str berichtet, dass jener jegliche Kenntnis von der Prostitution seiner Kinder geleugnet habe. Wenn er jemanden zur Prostitution bringen würde, dann Erwachsene. Ferner habe der Angeklagte eingeräumt, dass er in Italien eine Frau vergewaltigt und deshalb im Gefängnis gesessen habe.

(3) Die ebenfalls als Ermittlungsführerin tätige Zeugin KOK'in V hat die Aussagen des Zeugen Str bestätigt. Sie hat ergänzend ausgesagt, dass sie – gemeinsam mit KK St und weiteren Kollegen – am 15.08.2018 den G₁ im Großen Tiergarten festgestellt und später zum Jugendnotdienst gebracht habe. Zur Vernehmung des I G₂ hat sie ergänzend angegeben, dass dieser offenbar sexuell nicht hinreichend aufgeklärt war. Er habe gemeint, sich beim Geschlechtsverkehr mit Krebs anstecken zu können und nicht gewusst, wie Kondome zu verwenden seien. Zur Verfassung der prostituierten Kinder und Jugendlichen hat die Zeugin V ausgeführt, dass diese vielfach dreckige Hände gehabt, Körpergeruch verströmt und insofern wie Obdachlose gewirkt hätten. Dies habe auch für den G₂ gegolten. Der Geschädigte G₃ sei darüber hinaus extrem gestresst gewesen. Weil dieser sich aus dem Fenster habe stürzen wollen, sei er später in eine geschlossene Kinderpsychiatrie gebracht worden. Der ebenfalls aus I X stammende, minderjährige G₄ habe bei seiner polizeilichen Vernehmung am 11.10.2017 offenbar unter starken Zahnschmerzen gelitten. Ihr gegenüber habe er angegeben, dass die minderjährigen Jungen aus I mit denen er im Großen Tiergarten angetroffen worden sei, sich dort prostituierten. Zu den Strukturen der von X ausgehenden Prostitution von Kindern und Jugendlichen hat die Zeugin angegeben, dass unter den knapp zehn Beschuldigten, gegen die sich das polizeiliche Ermittlungsverfahren gerichtet habe, keine klare Hierarchie erkennbar gewesen sei. Offenbar hätten die Alten in einen gewissen Einfluss gehabt. Auch habe das Vorgehen der Beschuldigten sehr organisiert gewirkt. Diese hätten mit den jeweiligen Kindern in Sammelunterkünften gelebt, wobei es sich unter anderem um ein Bahngelände am S-Bahnhof Köpenick, ein Zeltlager am Ostkreuz und eine Unterkunft am Müggelseedamm gehandelt habe. Ein Beschuldigter mit dem Spitznamen P sei mit dem Pkw oft zwischen und Berlin gependelt und habe dabei Personen und Bargeld befördert. Die bereits in Berlin befindlichen Minderjährigen hätten die neu angekommenen Minderjährigen dann mit in den Tiergarten genommen und dort eingewiesen. Dabei hätten die älteren, teils schon heranwachsenden Prostituierten eine gewisse Kontrolle über die Jüngeren ausgeübt.

(4) Der Zeuge KHK L hat in der Hauptverhandlung seine Eindrücke von der Vernehmung des sechzehnjährigen I Z₁ am 05.09.2017 berichtet. Dieser ebenfalls aus X stammende Junge sei im Tiergarten in Gesellschaft eines Mannes mit heruntergelassener Hose festgestellt worden. Z₁ habe bei seiner Vernehmung ausgesagt, dass die aus X stammenden Jungen von ihren Vätern in den Tiergarten geschickt würden, um sich dort zu prostituierten. Er selbst sei mit seinen Eltern zum Betteln erst kürzlich von

Hamburg nach Berlin gekommen. In Hamburg sei es mit dem Betteln nicht mehr gelaufen. Die Eltern fänden es zwar nicht gut, wenn er sich prostituiere, aber Geld müsse verdient werden, und wenn sich das Geld mit betteln nicht verdienen lasse, müsse es anderswo herkommen. Im Tiergarten – so der Z₁ – mache ein älterer Junge namens Al die Preise und vermittele zum Teil auch die Freier. Für Oralverkehr erhielten die Jungen üblicherweise 20 €, für Analverkehr mit Kondom 50 €.

Ferner hat die Kammer weitere Polizeibeamten vernommen, die bei verschiedenen Gelegenheiten im Tiergarten zugegen waren und glaubhaft wie folgt berichtet haben:

(5) Die Zeugin PK'in La I hat ausgesagt, dass sie den G₁ am 30.06.2018 in Begleitung eines weiteren Jungen aus X bei einer Streife im Großen Tiergarten angetroffen habe. Dabei habe der G₁ ein Mietfahrrad bei sich geführt, an dem die Sicherheitseinrichtungen geöffnet gewesen seien, obwohl der G₁ kein Mobiltelefon bei sich geführt habe, welches zur regulären Entriegelung dieses Fahrrades erforderlich gewesen wäre. Sie habe den G₁ zu diesem Zeitpunkt schon von der Löwenbrücke her gekannt. Auch später habe sie ihn in diesem Bereich des Tiergartens noch angetroffen. Am 12.07.2018 habe sie den G₂ mit offener Hose im Bereich der Löwenbrücke im Großen Tiergarten angetroffen. Dieser habe etwas verwirrt gewirkt. Im Portemonnaie und in einer Hosentasche habe er Kondome mitgeführt. Weil der G₂ kein Deutsch sprach, sei eine verbale Kommunikation kaum möglich gewesen.

(6) Der Zeuge POK Al hat angegeben, dass er am 07.06.2017 im Bereich der Löwenbrücke im Großen Tiergarten mehrere minderjährige Jungen festgestellt habe, unter ihnen den G₁. Am 14.09.2017 habe er den G₁ an gleicher Stelle erneut festgestellt, wobei dieser sich in der Gesellschaft des Z₁ befunden habe.

(7) Die Zeugen PK'in He und PK Ko haben berichtet, dass sie den G₁ am 12.09.2017 in Begleitung von drei weiteren minderjährigen Jungen im Bereich der Löwenbrücke angetroffen hätten. Die Jungen hätten behauptet, dass sie dort Tischtennis spielen wollten, obwohl sie weder Schläger noch Bälle bei sich geführt hätten. In dem Rucksack des G₁ hätten sich mehrere Kondome befunden.

(8) Der Zeuge PK Mal hat angegeben, dass er den G₁ am 13.09.2017, 25.09.2017 und 07.10.2017 jeweils mit Kondomen und in der Gesellschaft anderer Jungen aus X im Bereich der Löwenbrücke im Großen Tiergarten festgestellt habe. Auch später habe er den G₁ noch im Tiergarten gesehen, das letzte Mal Ende 2017 oder Anfang 2018.

(9) Die Zeugin POM'in W hat berichtet, dass sie am 13.09.2017 zusammen mit dem Zeugen M im Tiergarten auf Streife gewesen sei und den G1 gemeinsam mit dem Z1 an der Löwenbrücke festgestellt habe.

(10) Der Zeuge POK B hat ausgesagt, am 25.09.2017 gemeinsam mit dem Zeugen M den G1 in der Gesellschaft mehrerer anderer Jungen aus X im Großen Tiergarten festgestellt zu haben. Im Tiergarten hätten die Jungen auf Bänken gesessen und sich wie Prostituierte verhalten, die auf Freier warteten. Einer der anderen Jungen habe unter starken Stimmungsschwankungen gelitten, geweint und sich aggressiv bzw. auto-aggressiv verhalten. G1 und die anderen Kinder hätte er auch bei späteren Gelegenheiten noch im Tiergarten gesehen.

(11) Der Zeuge PM W hat angegeben, dass er den G1 am 07.10.2017 an der Löwenbrücke festgestellt habe. Er habe diesen auch schon einige Monate zuvor im Bereich der Löwenbrücke gesehen.

(12) Der Zeuge PM A hat ausgesagt, dass er am 26.09.2017 im Tiergarten in dem Bereich, der von der dortigen Cruising-Szene frequentiert werde, im Gebüsch eine Person mit auffälliger blauer Jacke beobachtet habe, die von einem Mann anal penetriert worden sei. Später habe er beobachtet, wie die Person mit der auffälligen Jacke vor einer männlichen Person gekniet und augenscheinlich den Oralverkehr an dieser vollzogen habe. Der PK O habe die Person mit der blauen Jacke im Nachhinein identifizieren können, weil ihm dessen Personalien von einer Überprüfung am Vortage bekannt waren. Es habe sich um den 13-jährigen G4 gehandelt. Bei einer späteren Überprüfung der im dortigen Bereich anwesenden minderjährigen Personen sei unter anderem der G1 festgestellt worden. Die festgestellten Jungen hätten zumindest teilweise Kondome bei sich geführt. Der Zeuge PK C hat die Angaben des Zeugen A bestätigt.

(13) Der Zeuge PM G hat berichtet, dass er am 04.10.2017 im Tiergarten im Bereich der Löwenbrücke mehrere Kinder und Jugendliche im Alter von 13 und 14 Jahren aufwärts angetroffen habe. Diese hätten Männer angesprochen bzw. seien diese von Männern angesprochen worden. Zum Teil hätten sie sich im Anschluss an ein Gespräch mit den jeweiligen Männern entfernt. Unter den angetroffenen Jungen hätten sich der G1 und der G4 befunden. Eine Person sei wie ein Aufpasser auf dem Fahrrad durch den Park gefahren, habe Männer angesprochen und diesen einen Weg oder eine Richtung gewesen.

(14) Der Zeuge POM B hat ausgesagt, dass er den G1 gemeinsam mit der Zeugin L am 30.06.2018 in Begleitung eines weiteren Jungen im Tiergarten angetroffen habe, wobei der G1 ein Mietfahrrad bei sich geführt habe, dessen

Sicherungsvorkehrung in offenbar unzulässiger Art und Weise überwunden worden sei. Den

G1 habe er schon zuvor und auch bei späteren Gelegenheiten noch im Bereich der Löwenbrücke im Tiergarten angetroffen. Am 12.07.2018 habe er zudem den G2 an der Löwenbrücke angetroffen. Dieser sei gerade mit offener Hose aus einem Gebüsch gekommen. Im Anschluss habe er den G2 zum Kindernotdienst gebracht, von wo aus dieser sich offenbar alsbald wieder entfernt habe.

(15) Zur Unterkunft des Angeklagten und seiner Söhne in Berlin wurden die Zeugen PK H und POK R vernommen. Der Zeuge PK H hat berichtet, dass er den Angeklagten und G1 am 20.03.2017 im Kreise weiterer Personen aus X in einer Baracke auf dem ehemaligen Bahngelände festgestellt habe. Der Zeuge POK R hat berichtet, dass er den Angeklagten, den G1 und den M. G2 gemeinsam mit etwa 15 anderen Personen aus X am 01.07.2018 in einer leerstehenden Baracke an der ir angetroffen habe.

(16) Die Feststellungen zum urteilsgegenständlichen Tatgeschehen beruhen ferner auf den im Folgenden wiedergegebenen Ergebnissen der Telekommunikationsüberwachung, die in der Form von Wortprotokollen im Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind.

Lfd. Nr.	Datum / Uhrzeit	Teilnehmer (A: Angeklagter; I: G1 M: G2)	Inhalt
1	12.07.2018; 17:49 Uhr	A; M	[...] A: Wo seid ihr? M: Hier bei dem Park. Wir warten auf „f 3“, er muss nur noch das Geld von einem Schwuchtel bekommen. A: Was? M: Ich sagte, wir warten auf A: Ihr sollt nach Hause kommen, es kommt auch dieser Dass [Anmerkung des Übersetzers: anderes Wort für er weiß alles, wo was ist und was nicht.

			<p>M: Was ist? Was ist Vater?</p> <p>A: Ihr sollt nach Hause kommen, sagte dieser Dass!</p> <p>M: Aha ... Gut wir kommen.</p> <p>[...]</p>
2	12.07.2018 20:24 Uhr	A; M	<p>[...]</p> <p>A: Wo bist du denn?</p> <p>M: Hier, wir sind zusammen, wir sitzen hier in der Nähe Ostkreuz. Ich bin noch hier Vater, der B: ist mit I und R zusammen zurückgeblieben. Die sind mit einem G zusammen, der wollte den beiden eine Pizza spendieren.</p> <p>[...]</p>
3	12.07.2018; 20:42 Uhr	A; Z1 (GB)	<p>[...]</p> <p>GB: Wenn ich 20 / 15 Euro am Tag machen konnte. Mehr nicht.</p> <p>A: Auf den Bahnhöfen geht auch nicht mehr.</p> <p>GB: Die erlauben auch nicht. Nur damit wir kein Geld machen können.</p> <p>A: Ja. Da kannst du kein Geld mehr machen. Was soll ich dir sagen, du siehst am Bahnhof geht nicht mehr. Sind raus. Und beim Supermarkt geben die Gadge auch nichts.</p> <p>[...]</p> <p>A: [...] Aber mein Kleiner ist gut. Der weint nicht, der hat keine Angst.</p> <p>GB: He?</p> <p>A: Aha. Und der Große, als der mitgenommen wurde, war nur am weinen. Ich könnte platzen vor Wut!</p> <p>GB: [Lachen]</p> <p>A: Mann, Mann. Der hat sich verfahren. Der konnte den Bahnhof hier nicht finden. Und als der weinend zu mir gekommen ist, habe ich mich nur geärgert. Sagte ich mir: Wie soll ich ihn umbringen?</p> <p>GB: [Lachen]</p> <p>A: Dann habe ich ihm gesagt, wenn der Angst hat, er soll drin bleiben, mit Essen und Trinken [Lachen]. Nein, der wollte wieder zurück [Lachen].</p>

			<p>GB: [lachend] Jetzt hat er sich daran gewöhnt ...</p> <p>A: Ja, aber heute, als der gehört hat, dass der andere mitgenommen wurde, sagte er das wieder. Er hat Angst.</p> <p>GB: Ja, was soll ich dir sagen.</p> <p>A: Naja. Es ist nicht einfach.</p> <p>GB: Dieser meiner [Anmerkung des Übersetzers: Er meint seinen Sohn] macht nichts.</p> <p>A: Wer, dein Sohn?</p> <p>GB: Aha.</p> <p>A: Ja, meiner auch. Vor zwei Tagen haben sie kein Geld mitgebracht. Er soll sie kontrollieren, ob die woanders ausgehen?</p> <p>GB: Sie bleiben nicht brav.</p> <p>A: Nein. Der Große kennt Leute, der hat so seine Banden. Er weiß, wo er sitzen kann. Aber der will nicht dort sitzen.</p> <p>GB: Naja. Wie viel Geld machen die schon. Mal 15/20 €. Nur so viel, was sie zum Essen kaufen brauchen?</p> <p>A: Sie machen gutes Geld Bruder. Sie machen schon „Schapte“. [Anmerkung des Übersetzers: unverständlich]. Sie machen fast 100 €.</p> <p>GB: Schwöre auf dein Leben?!</p> <p>A: Ich schwöre auf mein Leben! Aber im Moment können Sie nicht machen, sie werden verjagt. Zu viele Polizisten, zu viele Kontrollen.</p> <p>GB: Und Du, dort bei der Bank, beim Betteln?</p> <p>A: Ich mache 30/40/50 Franken ... Ich mach das [...]</p>
4	13.07.2018; 15:43 Uhr	A; M	<p>[...]</p> <p>M: Hallo?</p> <p>A: Wo bist du?</p> <p>M: Ich bin hier, bei Caritas.</p> <p>A: Was willst du machen. Willst du dort bleiben?</p> <p>M: Ich möchte erst baden und später gehe ich nach Hause.</p> <p>A: Gut.</p> <p>M: Gut.</p>

			<p>A: War das gut heute?</p> <p>M: Was?</p> <p>A: Da draußen, war gut?</p> <p>M: Nichts. Es hat geregnet und gehagelt. Die Homosexuellen hatten Angst, sie wollten nicht in den Park kommen, weil es so viel geregnet hat.</p> <p>A: Sie haben gesehen, dass sie keine „Lokacia“ haben [Anmerkung des Übersetzers: keinen trockenen Ort].</p> <p>M: Aha. Ich werde sehen, wenn ich morgen mit den Homosexuellen zusammen bin, 50 € zu nehmen.</p> <p>A: Ah, dieser Schwuchtel [Anmerkung des Übersetzers: nörgeln]. Wer weiß wo der ist. Vielleicht kommt er dort zum Supermarkt. Gut, gehe baden und danach gehe nach Hause.</p> <p>M: Gut.</p>
5	13.07.2018; 17:27 Uhr	A; I	<p>[...]</p> <p>A: Was hast du gesagt, wo gehst du hin?</p> <p>I: Dort in den Park.</p> <p>A: Es muss nicht immer namentlich gesagt werden wo ihr geht! Du kannst sagen „zur Arbeit“!</p> <p>I: Aha.</p> <p>A: Du sollst nicht sagen wo du hin gehst. Du sollst sagen: „zur Arbeit“!</p> <p>I: Aha.</p> <p>[...]</p>
6	14.07.2018 11:16 Uhr	A; M	<p>[...]</p> <p>A: Ich will hören, was du machst, ob du was gegessen hast</p> <p>M: Bei der Arbeit, bei der Arbeit ...</p> <p>A: So ist gut mein Sohn ... Du bist dort wo die „Hintern“ geben? Hast du dein Bruder im Blick ...</p> <p>M: Aha ...</p> <p>A: So mein Sohn ... passt auf euch auf ...</p> <p>M: Ja gut.</p>
7	14.07.2018 15:20 Uhr	A; M	<p>M: Hallo?</p> <p>A: Kannst du mich hören?</p>

			<p>M: Ich höre dich.</p> <p>A: Du sollst jetzt zur Bahn hin und nach Hause fahren.</p> <p>M: Ich bin jetzt mit den anderen Jungs, sie haben einen Homosexuellen bei sich. Wir gehen zu ihm, um Geld zu bekommen/holen.</p> <p>A: Gut, dann gehe. Gehe aber nicht weit.</p> <p>M: Nur kurz. Gut.</p> <p>A: Du hast nicht kleines bei dir?</p> <p>M: Nein, ich habe klein, nur zwei Cent. Ich habe nur die zwei Roten bei mir.</p> <p>[...]</p>
8	14.07.2018 20:32 Uhr	A; (GB) Z 1	<p>[...]</p> <p>GB: Aha ... aber diese Jungs ... sie wollen nicht rausgehen</p> <p>A: Sie werden nicht rausgehen. Damit du weißt ... auch ich muss warten auf die Franken [Anmerkung des Übersetzers: Geld, Währung] von den Jungen</p> <p>GB: Sind da mehr Alte dabei...</p> <p>A: Da sind einige Alte dabei.</p> <p>GB: Ja ... ich sterbe hier ... der Junge will nicht rausgehen.</p> <p>A: Sie werden von den Gadjo angesprochen ... und sie werden von den Alten [Anmerkung des Übersetzers: Kunden – ältere Herren] mitgenommen.</p> <p>GB: Mein Gott ...</p> <p>[...]</p> <p>GB: Ja, aber dieser hier ... geht hin und her. Wie ein Verrückter und der macht nichts...</p> <p>A: Ja, das ist so ... es wurde mir von ihm so gesagt.</p> <p>GB: Sie geben nichts heraus ... Gott soll sie schlagen.</p> <p>A: Ich gebe nur so viel damit sie bis dahin kommen [Anmerkung des Übersetzers: nur Fahrgeld geben].</p> <p>[...]</p>
9	16.07.2018 10:44 Uhr	A; M	<p>M: Hallo.</p> <p>A: Was machst du Mann?</p> <p>M: Die Polizei kam in den Park und deswegen bin ich da weg. Ich gehe jetzt dort bei dem Magazin um etwas</p>

			<p>zu essen und später werde ich zurückgehen [Anmerkung des Übersetzers: in den Park].</p> <p>A: Und dein Bruder? Dein Bruder weiß davon?</p> <p>M: Ja ja, er weiß Bescheid. Er hat sich bei mir gemeldet.</p> <p>A: Gut dann. Wieso kommt der nicht auch mit um etwas schnell zu essen?</p> <p>M: Er ist hier. Er wird schon essen.</p> <p>A: Ah gut, ich rufe ihn jetzt auch an.</p> <p>M: Sage ihm er soll hier zu dem Supermarkt kommen. [...]</p>
10	16.07.2018 10:45 Uhr	A; M	<p>M: Hallo.</p> <p>A: Hör zu! Die Polizei kommt dorthin.</p> <p>M: Aha. Ich habe mich bei McDonald's versteckt.</p> <p>A: Dein Bruder wird vor dem Supermarkt auf dich warten.</p> <p>M: Ich hab schon gegessen.</p> <p>A: Dann gut.</p> <p>M: Ich hatte einen Mann, ich sagte ihm und er hat mir was zum Essen gekauft.</p> <p>A: Gut, dann rufe ihn an und sage ihm das.</p> <p>B: Hast du ihn nicht gehört?</p> <p>A: Ich habe gerade auch mit ihm geredet.</p> <p>B: Ah, was hat der gesagt?</p> <p>A: Er sagt, er wird vor dem Supermarkt auf dich warten, der war auf dem Weg dorthin.</p> <p>M: Gut. [...]</p>
11	16.07.2018 15:50 Uhr	A; M	<p>M: Hallo.</p> <p>A: Was sagen die dort?</p> <p>M: Ich bin jetzt hier, ich bin hier bei Caritas. Ich esse gerade.</p> <p>A: Ha, weißt du was von deinem Bruder?</p> <p>M: Nicht viel. Ich weiß, dass der in dem Park blieb. [...]</p>
12	16.07.2018	A; I	[...]

	18:30 Uhr		<p>A: Wo bist du Boss?</p> <p>I: Hier im Park.</p> <p>[...]</p>
13	16.07.2018 19:45 Uhr	A; I	<p>[...]</p> <p>A: Wo bist du?</p> <p>A: Gut, guck was du machen kannst und dann komm nach Hause. [...]</p>
14	17.07.2018 15:33 Uhr	A; I	<p>A: Wieso gehst du nicht dran, wenn wir uns melden?</p> <p>I: Mein Akku war leer. Ich musste erst den Akku wieder aufladen.</p> <p>A: Dein Akku war leer. Gott soll dich schlagen! Dauernnd in diesem Telefon ist der Akku leer. Du und dein Schwiegervater der „Pitsche“ schaut Pornos und ihr könnt trotzdem nichts davon lernen. Ich habe keine „Dinare“ [Anmerkung des Übersetzers: Geld/Währung]. Hast du weiche „Dinare“ eingenommen?</p> <p>I: Aha...</p> <p>A: Gut, nehme paar Motz mit.</p> <p>A: Aha ... Wo bist du jetzt?</p> <p>I: In dem Park.</p> <p>[...]</p>
15	18.07.2018 11:47	A; M	<p>[...]</p> <p>A: Aha. Hast du schon dein Bruder gesehen, den B... i? Was macht er?</p> <p>M: Na ich konnte heute 10 Euro machen, er (I) konnte noch nichts machen ... wir wollten mit dem Geld etwas zum Essen kaufen und gemeinsam essen.</p> <p>A: Das hast du gut gemacht. Gut so. Ihr könnt zum Supermarkt gehen und dort was zum Essen kaufen</p> <p>[...]</p>
16	18.07.2018 13:14 Uhr	A; M	<p>M: Ich bin hier „ [Anmerkung des Übersetzers</p> <p>[...]</p> <p>M: Weißt du was ich von einem Homosexuellen bekommen habe?</p>

			<p>A: Was?</p> <p>M: „La doste doj“ [Anmerkung des Übersetzers: rum. Zahl ohne Übersetzung] Euro kostet so ein Telefon. Das ist so eines, das du nur in dein Ohr reinmachst und reden kannst.</p> <p>[...]</p>
17	18.07.2018 16:55 Uhr	A; M	<p>[...]</p> <p>M: [...] Die Polizei kam an V: [Anmerkung des Übersetzers: P.Name (phon.)] vorbei, der hat das gesehen, aber der wollte nicht abhauen, ich bin abgehauen. Die Polizei ist sehr stark hinter allen her. Sie wollten auch mich verhaften, aber sie haben nicht geschafft. [...]</p> <p>[...]</p>
18	19.07.2018 10:03 Uhr	A; M	<p>[...]</p> <p>A: [...] Ich rufe den B an, der geht nicht ran.</p> <p>M: Na der ist auch hier im Park.</p> <p>A: Sage das nicht so! Nicht namentlich sagen wo du bist. Sage: „du bist auf der Arbeit“.</p> <p>M: Aha.</p> <p>[...]</p>
19	19.07.2018 17:33 Uhr	A; I	<p>[...]</p> <p>I: Hallo.</p> <p>A: Hallo, was hast du gemacht?</p> <p>I: So, ich bin jetzt dort wo der sein sollte, angekommen. Ich habe mit den G [Anmerkung des Übersetzers: Personen –] geredet. Ich habe dort ein paar getroffen. Ich fragte, ob der Junge da ist. Sie sagten zu mir: „Der ist nicht hier“. Sie haben angerufen an einem Ort, um zu fragen wo der sein könnte. Sie sagten mir, der ist bei der Polizei, der bleibt dort.</p> <p>A: Ah, der ist bei der Polizei? Und wieso ist der bei der Polizei? Hast du nicht gefragt?</p> <p>I: Na, der wurde von der Polizei mitgenommen, weil der auch in diesem Park war. Wie, wieso ist der bei der Polizei?</p>

			<p>A: Aha? Vielleicht ist es wegen diesem Chip? Vielleicht denken Sie, dass er gestohlen ist.</p> <p>I: Nein. Das ist jetzt schon zwei Wochen her. Sie gucken nicht nach dem Chip. Nur weil der im Park war. Wo gehst du jetzt hin?</p> <p>A: Ich weiß nicht, wo ich hingehen soll. Ich warte, dass der sich bei mir meldet. Er ist sicher in einem Heim. Sie sagten dir nicht in welchen Heim der ist, in welchen der gefahren worden ist?</p> <p>[...]</p> <p>A: Wer weiß, was er alles gesagt hat. Sie haben ihm sicher die Ohren runter gemacht [Anmerkung des Übersetzers: im Sinne von: Sie haben ihn sicher weich gemacht, er hat sicher viel gehört].</p> <p>I: Nein. Ich glaube nicht, aber sie habe ihm sicher Angst gemacht. Weißt du, was der R gesagt hat? Der erzählt, dass der G4 abgehauen ist. Schmeißt die Tasche hinter sich und der G, der Polizist, hatte die Tasche schon in der Hand.</p> <p>A: Der hatte sicher ein paar Papiere/Zettel von ein paar Homosexuellen.</p> <p>I: Nein, er hatte keine Zettel mehr von den Homosexuellen. Er hat nichts mehr dabei. Sie sollen auch die Homosexuellen mitnehmen!</p> <p>A: Und jetzt, was sollen wir machen, wenn der nicht mehr rangehen kann? [Stöhnt] Gut. Ich versuche wieder bei ihm anzurufen, vielleicht kann er rangehen.</p> <p>I: soll ich hier bleiben?</p> <p>A: Ja bleibe dort und frage alle G die dort sind. Die sollen dir die Adresse geben von dem Ort wo er hingebracht worden ist von den Polizisten, die ihn mitgenommen haben.</p> <p>I: Diese C die hier ist, sie sagte: „Wir wissen nicht wo der ist, es wird uns nicht gesagt“.</p> <p>A: Du musst seinen Namen sagen: G 2</p> <p>[...]</p>
20	20.07.2018 16:59 Uhr	A; I	<p>I: Hej Baba [Anmerkung des Übersetzers: Vater].</p> <p>A: Hast du den Jungen gefunden?</p>

			<p>I: Nein, ich bin nicht in dem Park.</p> <p>A: Du weißt nur, wo die „Schwänze“ in diesem Park sind.</p> <p>[...]</p>
21	20.07.2018 10:29 Uhr	A; , (L)	<p>[...]</p> <p>A: Bist du das mein Sohn?</p> <p>L: Ja! Ich habe angerufen. Ich habe den Homosexuellen weggeschickt und bin sofort hierher gekommen. Vorher habe ich meine Nummer gegeben und sie sollten mich anrufen wenn sie etwas Neues wissen. Ich fragte, wieso er mitgenommen worden ist. Sie sagten, dass er sich prostituiert, deswegen. Ich antwortete, dass mir bekannt ist, dass der arbeiten geht, aber was er dort tut, das ist mir nicht bekannt. Ich sagte denen, dass es nicht so schön ist, dass ich jetzt höre, dass der sich prostituiert hat. Aber was weiß ich.</p> <p>[...]</p> <p>A: Was haben sie alles gesagt?</p> <p>L: Na, sie sagten, Prostitution mit Minderjährigen.</p> <p>A: Mein Gott. Der wurde beobachtet?</p> <p>L: Sie wurden geschickt nach ihm, damit der sich nicht prostituiert.</p> <p>[...]</p>

(17) Die Feststellung der von 62 auf dem Mobiltelefon des Angeklagten hinterlassenen Sprachnachrichten beruhen auf dem Auswertebereicht des LKA 424 vom 17.10.2018, betreffend das ; Smartphone , der im Wege des Selbstleseverfahrens in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist.

b. Erwägungen der Kammer

(1) Die unter III.3.a.(1)-(15) genannten Polizeizeugen haben ihre Erinnerungen glaubhaft und kohärent vorgetragen. Die Kammer hat weder einen besonderen Belastungseifer noch Tatsachen erkennen können, die Anlass zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen ergeben hätten. Die Kammer ist deshalb davon überzeugt, dass die Zeugen sich an die berichteten Tatsachen korrekt erinnert und ihre Erinnerungen zutreffend wiedergegeben haben.

Auch ist die Kammer davon überzeugt, dass die unter III.3.a.(16) wiedergegebenen Telefonate und die unter III.3.a.(17) wiedergegebenen Sprachnachrichten den genannten Personen zuzuordnen und korrekt übersetzt worden sind. Diese Überzeugung beruht auf der Vernehmung der Zeugin J _____ welche die Telefongespräche und Sprachnachrichten in der Form von Wortprotokollen übersetzt hat. Die Zeugin ist seit 2013 als vereidigte Dolmetscherin für die Sprache _____ tätig und beherrscht diverse _____s-Dialekte. In der Hauptverhandlung hat sie bekundet, dass sie seit vielen Monaten fast täglich Telefongespräche protokolliert und übersetzt, die im Kontext der hiesigen polizeilichen Ermittlungen zur Prostitution Minderjähriger aus X _____ abgehört wurden. Die Zuordnung der jeweiligen Sprecher habe sie zunächst anhand namentlicher Ansprachen vorgenommen. Später sei es ihr möglich gewesen, die Sprecher an ihrem Stimmklang eindeutig zu identifizieren, wobei sie in dieser Frage auch immer wieder Rücksprache mit den Ermittlungsführern KK St _____ und KOK'in V _____ gehalten habe. Diese hätten eine Vielzahl der Original-Telefonate angehört. Im Hinblick auf die Identität der jeweiligen Sprecher sei sie sich mit diesen stets einig gewesen. Im Falle vor _____ G1 _____ sei ihr die Identifikation der Stimmen auch dadurch erleichtert worden, dass sie bei polizeilichen Vernehmungen der Jungen als Dolmetscherin tätig geworden sei.

(2) Sofern sich die Feststellungen zu den verfahrensgegenständlichen Taten nicht unmittelbar aus den unter III.3.a. genannten Zeugenaussagen und Wortprotokollen ergeben, beruhen sie auf den folgenden Schlussfolgerungen der Kammer:

Die Kammer ist davon überzeugt, dass der _____ G1 _____ an den unter II.2 genannten Tagen im Großen Tiergarten der Prostitution nachging. Diese Überzeugung beruht auf einer Gesamtschau der folgenden Indizien: Die Zeugen S _____, V _____ und L _____ haben glaubhaft berichtet, dass sich vom Frühjahr 2017 bis zum Herbst 2018 diverse minderjährige Jungen aus Südosteuropa im Bereich der Löwenbrücke prostituierten. Der _____ G4 _____ der – dreizehnjährig – am 26.09.2017 vom Zeugen A _____ ebendort beim Vollzug von Anal- bzw. Oralverkehr beobachtet wurde, hat gegenüber der Zeugin V _____ ausgesagt, dass Freunde aus seiner Heimat sich im Großen Tiergarten prostituierten. Der damals sechzehnjährige _____ Z1 _____ hat bei der Vernehmung durch den Zeugen L _____ am 05.09.2017 eingeräumt, sich als Prostituerter im Tiergarten zu verdingen und ergänzend mitgeteilt, dass alle minderjährigen Jungen aus X _____, die sich im Bereich der Löwenbrücke aufhielten, dort auf Geheiß ihrer Väter der Prostitution nachgingen. Entsprechend äußerte sich der damals zwölfjährige _____ G3 _____ am 15.01.2018 gegenüber dem Zeugen E _____ n. Der _____ G1 _____ stammt ebenso wie die vorgenannten drei Jungen aus X _____ und wurde von Polizisten mindestens zehnmal im Bereich der Löwenbrücke angetroffen. Bei fünf Gelegenheiten führte er Kondome mit sich und bei zwei Gelegenheiten (am 13. und 14.09.2017) befand er sich in der Gesellschaft des bereits erwähnten Prostituerter _____ Z1 _____ Weitere Indizien für die Prostitution des _____ G1 _____ sind, dass dessen jüngerer Bruder _____ G2 _____ ifalls in Berlin prostituierte (dazu sogleich) und

auch sein älterer Bruder Z2 in Berlin mit homosexuellen Männern verkehrte. Letzteres schließt die Kammer daraus, dass der Z2 dem Angeklagten im Telefongespräch Nr. 21 mitgeteilt hat, dass er „den Homosexuellen“ weggeschickt habe, um sogleich zu einem nicht näher bezeichneten Ort zu kommen. Ergänzende Hinweise auf die Prostitution des I G1 ergeben sich aus dessen Telefongesprächen mit dem Angeklagten, der dem G1 vorwarf, dass dieser aus dem Konsum von Pornofilmen nichts lerne (Gespräch Nr. 14) und nur wisse, wo die Schwänze im Park seien (Gespräch Nr. 20). Auch ist die Kammer davon überzeugt, dass der I G1 entgeltliche sexuelle Dienstleistungen nicht nur angeboten, sondern tatsächlich auch erbracht hat. Zur Überzeugung der Kammer steht nämlich fest, dass der G1 mit der Prostitution regelmäßige Einnahmen erzielt hat (dazu im Einzelnen unten), was nach allgemeiner Lebenserfahrung nur möglich ist, wenn die angebotenen Dienstleistungen auch erbracht werden.

Zur Überzeugung der Kammer steht ebenfalls fest, dass der I G2 sich in der Zeit vom 12.-19.07.2018 in Berlin prostituiert hat. Der Junge hat gegenüber dem Zeugen S eingestanden, zweifach entgeltlich den Oralverkehr an einem erwachsenen Mann ausgeführt zu haben. Hinweise auf eine Falschaussage sind nicht ersichtlich. Umgekehrt sprechen zahlreiche Indizien dafür, dass der I G2 in Berlin der Prostitution nachging. Denn mehrfach berichtete er dem Angeklagten am Telefon von Zuwendungen, die er und andere Jungen von homosexuellen Männern erhalten hätten (Telefongespräche Nr. 1, 7, 16). Als er an einem Tag wegen des schlechten Wetters keinen Kontakt mit Homosexuellen hatte, versprach G2 dem Angeklagten, am nächsten Tag von einem Homosexuellen 50 € zu vereinnahmen (Telefongespräch Nr. 4), und bei anderer Gelegenheit bestätigte er diesem, dass er sei, „wo die „Hintern“ geben“ (Telefongespräch Nr. 6). Hinzu kommt, dass die Zeugen L und E den Jungen am 12.07.2018 mit offener Hose und in Begleitung des polizeibekanntes Prostituierten G4 (dazu bereits oben) an der ehemaligen Löwenbrücke im Großen Tiergarten antrafen, wo er am 19.07.2018 von den Zeugen V und S erneut festgestellt wurde.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte seine Söhne G1 und G2 ti zur Prostitution im Tiergarten veranlasst hat. Sofern der Angeklagte gegenüber dem Zeugen St abgestritten hat, von der Prostitution seiner Söhne zu wissen, ist dies nach Auffassung der Kammer durch die Ergebnisse der Telefonüberwachung widerlegt. In zahlreichen Gesprächen teilten G2 ti und G1 dem Angeklagten mit, dass sie sich „im Park“ – also: im Großen Tiergarten – aufhielten (Gespräche Nr. 1, 4, 5, 9, 11, 12, 14, 16, 18, 19). Die Kammer ist überzeugt, dass dem Angeklagten bekannt war, welcher Tätigkeit die Jungen dort nachgingen. Denn mehrfach berichtete der G2 von Zuwendungen homosexueller Männer (Gespräche Nr. 1, 4, 7, 16) oder bestätigte dem Angeklagten, dass er sich aufhalte, „wo die „Hintern“ geben“ (Gespräch Nr. 6). Auch wusste der Angeklagte, dass G1 Stellen kannte, „wo die

„Schwänze“ in diesem Park sind“ (Gespräch Nr. 20). Er wusste, dass seine Kinder im Park gut verdienten und dass sie in diesem Zusammenhang mehrfach zum Gegenstand von Polizeieinsätzen geworden waren (Gespräche Nr. 3, 9, 10, 17, 19). Damit korrespondieren die Aufforderungen, dass die Jungen ihren Aufenthalt im Park am Telefon verbal verschleiern sollten (Gespräche Nr. 5, 18). Ferner berichtete der Angeklagte dem [Name] am Telefon, dass die Jungen „von den G1 angesprochen [werden] ... und sie werden von den Alten mitgenommen“, woraufhin dieser erwiderte: „Mein Gott ...“ (Gespräch Nr. 8). Auch dies wertet die Kammer als Indiz dafür, dass der Angeklagte wusste, dass seine Kinder nicht bettelten, sondern sich prostituierten. Hinzu kommt, dass der Angeklagte im Telefongespräch Nr. 19 mutmaßte, dass einer der Jungen (G4) bei einer Polizeikontrolle „Zettel von ein paar Homosexuellen“ bei sich gehabt haben könnte und sich um die mögliche Aussage des G2 bei der Polizei sorgte.

Die Kammer ist ferner davon überzeugt, dass der Angeklagte die Prostitution von G1 und G2 steuerte und deren Einkünfte zumindest teilweise für sich vereinnahmte. Auch insoweit stützt die Kammer sich auf die Ergebnisse der Telekommunikationsüberwachung. Regelmäßig erkundigte der Angeklagte sich am Telefon nach dem Aufenthaltsort der Jungen und gab diesen konkrete Handlungsanweisungen (Telefongespräche 1, 4, 7, 9, 10, 13, 14, 15). Im Telefongespräch Nr. 3 teilt er dem Z1 mit, dass seine Söhne am Tag bis zu 100 Euro verdienen könnten. Zugleich beklagte er sich darüber, dass einer der beiden Söhne ihm zwei Tage zuvor kein Geld mitgebracht habe und sorgte sich darum, dass die Kinder „woanders ausgehen könnten“. Auch im Telefongespräch Nr. 8 berichtet der Angeklagte, dass er auf „die Franken“ von den Jungen warte. Die vom Zeugen S mitgeteilte Behauptung des G2, dass dieser die Einnahmen aus der Prostitution für sich behalten dürfe, ist deshalb nach Ansicht der Kammer widerlegt. Die Kammer ist ferner davon überzeugt, dass der Angeklagte von der Prostitution seiner Söhne auch dadurch profitierte, dass diese ihren Lebensunterhalt auf diese Weise zum Teil selbst verdienten. Im Telefongespräch Nr. 8 teilte der Angeklagte dem Z1 mit, dass er seine Kinder nur mit Fahrgeld ausstatte. Dem entsprechen die aus der Telefonüberwachung gewonnenen Erkenntnisse, wonach die Jungen sich mit dem im Park verdienten Geld zum Teil Essen kauften (Telefongespräch Nr. 15) oder sich von fremden Männern zum Essen einladen ließen (vgl. Telefongespräche Nr. 2, 10). Soweit dies der Fall war, ersparte der Angeklagte die Aufwendungen für den von ihm geschuldeten Kindesunterhalt (§§ 1601, 1603 Abs. 2 BGB) und verschaffte sich auf diese Weise zusätzliche finanzielle Spielräume.

Auch ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte beabsichtigte, sich mit der Prostitution seiner Söhne G1 und G2 eine Einkommensquelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu erschließen. Die finanzielle Bedeutung der Prostitution der beiden Jungen für den Angeklagten ergibt sich schon daraus, dass deren Einkünfte um ein Vielfaches höher waren als die

Einkünfte aus der Bettelei des Angeklagten. Die Kammer stützt ihre Überzeugung insoweit auf das Telefongespräch Nr. 3 und die Aussagen der Zeugen S und L. Im Telefongespräch Nr. 3 bekundete der Z₁ dass er durch Betteln lediglich 15-20 Euro am Tag erzielen könne. Dies entspricht den Erkenntnissen des Zeugen S. Selbst wenn der Angeklagte entsprechend seiner Behauptung aus dem vorgenannten Telefongespräch täglich 30-50 € durch Betteln eingenommen haben sollte, wäre dies noch deutlich weniger als die fast 100 €, die seine Söhne ihm zufolge täglich erzielen könnten. Auf die hohe Bedeutung der Einkünfte aus der Prostitution der minderjährigen Jungen weist auch die Aussage des Zeugen L₂ hin, der in der Hauptverhandlung davon berichtete, dass der Z₁ ihm gegenüber ausgesagt habe, dass er mit seinen Eltern aus Hamburg gekommen sei, weil es dort mit dem Betteln nicht mehr gut gelaufen sei. Seine Eltern fänden es zwar nicht gut, wenn er sich prostituieren, seien jedoch der Auffassung, dass das Geld, das sich durch Betteln nicht mehr verdienen lasse, anderswo herkommen müsse. Auch die vom Zeugen L₁ berichteten Verdienstmöglichkeiten der minderjährigen Prostituierten (20 € für Oralverkehr, 50 € für Analverkehr) deuten darauf hin, dass diese im Tiergarten weit mehr verdienen konnten als ihre jeweiligen Eltern beim Betteln. Ferner ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte sich mit der Prostitution eine auf einige Dauer angelegte Einnahmequelle erschließen wollte. Im Falle des G₁ ergibt sich dies bereits daraus, dass dieser über Monate hinweg im Tiergarten der Prostitution nachging. Obwohl die Prostitution des G₂ sich über einen wesentlich kürzeren Zeitraum erstreckte und dieser nur zweimal im Großen Tiergarten angetroffen wurde, ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte auch insoweit in der Absicht handelte, sich eine dauerhafte Einnahmequelle zu erschließen. Denn die Kammer geht davon aus, dass der G₂ in gleicher Weise für den Angeklagten arbeiten sollte wie der G₁ und wesentlich länger der Prostitution nachgegangen wäre, wenn dieses Geschäftsmodell nicht durch die Inobhutnahme des Jungen und die Verhaftung des Angeklagten ein Ende gefunden hätte.

IV. Rechtliche Würdigung

Mit der Tat zu Lasten des G₁ u (II.2) hat der Angeklagte sich der schweren Zwangsprostitution gemäß § 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. § 232 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 2 StGB und Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gemäß § 171 StGB schuldig gemacht.

Mit der Tat zu Lasten des G₂ (II.3) hat der Angeklagte sich des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176 Abs. 1, Abs. 2, 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit schwerer Zwangsprostitution gemäß § 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. § 232 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB und Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gemäß § 171 StGB schuldig gemacht.

Die vorgenannten Taten zu II.2 und II.3 stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

Der Angeklagte handelte jeweils vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. Anhaltspunkte für eine Verminderung seiner Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit hat die Hauptverhandlung nicht ergeben.

V. Strafzumessung

1. Einzelstrafe für die Tat zu II.2

a. Die Kammer hat die Einzelstrafe für die Tat zu II.2 dem Strafrahmen des § 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. § 232 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB entnommen. Eine Strafrahmenverschiebung gemäß § 232a Abs. 5 StGB kam nicht in Betracht, weil kein minderschwerer Fall vorliegt. Ein solcher setzt voraus, dass im Rahmen einer Gesamtwürdigung von Tat und Täter die strafmildernden Faktoren beträchtlich überwiegen (dazu *Fischer: StGB*, 66. Aufl., § 46, Rn. 85 m.w.N.). Das ist hier nicht der Fall.

Die Kammer hat in diesem Zusammenhang zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass dieser in Deutschland nicht vorbestraft ist. Auch sprach für den Angeklagten, dass dieser eine mehrmonatige Untersuchungshaft in der JVA Moabit erleiden musste, die für ihn besonders belastend war, weil er der deutschen Sprache nicht mächtig ist und in Deutschland über keine sozialen Kontakte verfügt.

Es überwogen die zahlreichen strafschärfenden Faktoren. Im Vordergrund stand hier das Tatbild. Belastend wirkte insofern, dass der Angeklagte sämtliche Tatbestandsvarianten des § 232a Abs. 1, 1. HS StGB erfüllte, indem er die persönliche und wirtschaftliche Zwangslage sowie die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundene Hilflosigkeit einer Person unter einundzwanzig Jahren ausnutzte, um diese zur Aufnahme der Prostitution zu veranlassen. Als Sohn des Angeklagten war der vierzehn- bzw. fünfzehnjährige *GA* vollständig von diesem abhängig, zumal dessen Mutter im Tatzeitraum (Mai 2018) verstarb. Hinzu kam, dass der *GA* in Anbetracht geringer Sprachkenntnisse und mangelnder sozialer Kontakte in Deutschland besonders hilflos war. Eine weitere, strafschärfend zu bewertende Facette des Tatbildes ist, dass der Angeklagte vom Tatbestand des schweren Menschenhandels gemäß § 232a Abs. 4 i.V.m. § 232 Abs. 3 S. 1 StGB gleich zwei Varianten erfüllte, indem er eine Person unter achtzehn Jahren gewerbsmäßig ausbeutete. Hinzu kam die tateinheitliche Verwirklichung des § 182 Abs. 1 Nr. 2 StGB, welcher im Unterschied zu § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB (vgl. hierzu *MüKo-StGB*, 3. Aufl., § 232a, Rn. 28 m.w.N.) den tatsächlichen Vollzug sexueller Handlungen voraussetzt. Schließlich zeichnete sich die Tat auch noch durch die tateinheitliche Verwirklichung des § 171 StGB aus. Auch dies hat die Kammer strafschärfend berücksichtigt.

Erheblich gegen den Angeklagten sprach ferner, dass dieser in *GA* wegen Menschenhandels bereits zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt worden war und fünf

Jahr von dieser Strafe verbüßt hatte, als er am 04.11.2015 vorzeitig auf Bewährung entlassen wurde. Ob der Angeklagte mit der Tat zu II.2 einen Bewährungsbruch begangen hat, konnte die Kammer nicht feststellen. Fest steht allerdings, dass der Angeklagte sich keine 21 Monate nach der Haftentlassung erneut wegen Menschenhandels strafbar gemacht hat. Dies belastet den Angeklagten. Hinzu kommt, dass er die Tat in einem organisierten Kontext beging.

b. Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer die soeben genannten strafmildernden und strafschärfenden Faktoren erneut berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Dabei ist sie zu dem Ergebnis gelangt, dass die strafschärfenden Faktoren die strafmildernden Faktoren überwiegen. Im Rahmen der denkbaren Fälle des § 232a Abs. 1, Abs. 3 StGB ist die Schuld des Angeklagten deshalb nicht im unteren Bereich anzusiedeln. Weil die Kammer gleichwohl nicht von einer stark erhöhten Tatschuld ausgeht, erschien ihr eine Einzelfreiheitsstrafe von

3 Jahren

tat- und schuldangemessen.

2. Einzelstrafe für die Tat zu II.3

a. Die Einzelstrafe für die Tat zu II.3 hat die Kammer dem Strafrahmen § 176a Abs. 2 StGB entnommen. Ein minderschwerer Fall, der eine Strafrahmenverschiebung gemäß § 176a Abs. 4, Var. 2 StGB rechtfertigen würde, lag wiederum nicht vor, weil die strafmildernden Faktoren die strafschärfenden Faktoren nicht beträchtlich überwogen.

Die Kammer hat in diesem Zusammenhang zu Gunsten des Angeklagten wiederum die unter V.1.a genannten strafmildernden Faktoren berücksichtigt. Ferner wirkte zu Gunsten des Angeklagten, dass der G2 zum Tatzeitpunkt altersmäßig recht nahe an einem Jugendlichen war und sich die Tat auf einen recht kurzen Zeitraum (12.-19.07.2018) beschränkte.

Zu Lasten des Angeklagten wirkte wiederum das Tatbild, das sich durch die tateinheitliche Verwirklichung des § 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. § 232 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB auszeichnet. In diesem Kontext hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte wiederum sämtliche Tatbestandsvarianten des § 232a Abs. 1, 1. HS StGB erfüllt hat, indem er zugleich die persönliche und wirtschaftliche Zwangslage und die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundene Hilflosigkeit des minderjährigen G2 ausgenutzt hat, um diesen zur Aufnahme der Prostitution zu veranlassen. Hinzu kam, dass der G2 in Hinblick auf sein geringeres Alter und im Hinblick auf die Tatsache, dass seine Mutter im Tatzeitraum bereits

verstorben war, noch stärker vom Angeklagten abhängig war als der **G1** bei der Tat zu II.2. Strafschärfend war ferner zu berücksichtigen, dass der Angeklagte vom Tatbestand des schweren Menschenhandels gemäß § 232a Abs. 4 i.V.m. § 232 Abs. 3 S. 1 StGB wiederum zwei Varianten erfüllte, indem er eine Person unter achtzehn Jahren gewerbsmäßig ausbeutete. Zu Lasten des Angeklagten wirkte zudem die tateinheitliche Verwirklichung des § 171 StGB. Ferner sprach gegen den Angeklagten, dass dieser bei der Tat zu II.3 ein Kind ausnutzte, dass in seiner psychischen und sexuellen Entwicklung bereits stark beeinträchtigt war. In erheblicher Weise belasteten den Angeklagten zudem seine einschlägige rumänische Vorbestrafung sowie die Tatsache, dass dieser auch die Tat zu II.3 in einem organisierten Kontext beging.

b. Im Rahmen der Strafzumessung hat die soeben genannten strafmildernden und strafschärfenden Faktoren berücksichtigt. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die strafschärfenden Faktoren die strafmildernden Faktoren überwiegen. Nach Auffassung der Kammer konnte sich die Strafe deshalb nicht im unteren Bereich des angewendeten Strafrahmens bewegen. Nach umfassender Abwägung aller für und gegen den Angeklagten Faktoren erschien ihr eine Einzelfreiheitsstrafe von

4 Jahren

tat- und schuldangemessen.

3. Gesamtstrafe

Aus den Einzelstrafen hat die Kammer gemäß §§ 53, 54 StGB eine Gesamtstrafe gebildet. Dabei hat sie in zusammenfassender Würdigung der Person und der Taten des Angeklagten die höchste verwirkte Einzelstrafe, nämlich die Freiheitsstrafe von vier Jahren, angemessen erhöht.

Bei der Gesamtwürdigung der Person und der Taten des Angeklagten hat die Kammer die bereits erwähnten Strafzumessungsgesichtspunkte erneut in ihre Erwägungen einbezogen und die Taten zueinander gewichtet. Dabei hat sie berücksichtigt, dass zwischen den Taten ein enger zeitlicher und situativer Kontext besteht. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung mindern diese Zusammenhänge die Schuld des Angeklagten, weil serielle Verhaltensabläufe die Hemmschwelle eines Täters erfahrungsgemäß senken. Unter Berücksichtigung aller erwähnten Aspekte hat die Kammer deshalb auf eine

Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten

erkannt, welche den Taten und der Schuld des Angeklagten angemessen ist und sämtlichen Strafzwecken genügt. Zugleich ist die Strafe nicht so hoch, dass dem Angeklagten jegliche Lebensperspektive genommen wäre.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 S. 1 StPO.

Dr.
Vorsitzender Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

L /
Richter

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.04.2019



Justizhauptsekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.